

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.05.1985

Geschäftszahl

83/11/0113

Rechtssatz

Eine Bindung nach § 7 Abs 1 erster Satz IESG kann schon dann nicht eintreten, wenn keine Rechtskraftwirkung zwischen dem Anspruchswerber und der Person, hinsichtlich derer ein Insolvenzstatbestand eingetreten ist, besteht.